

Deponienachsorgeverordnung

Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien (Aufhebung)

(vom 23. Oktober 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Deponienachsorgeverordnung erlassen.
- II. Die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 wird aufgehoben.
- III. Die Deponienachsorgeverordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung und die Aufhebung erneut entschieden.
- IV. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I, die Aufhebung der Verordnung gemäss Dispositiv II und gegen Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung dieses Beschlusses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Deponienachsorgeverordnung (DeNaV)

(vom 23. Oktober 2019)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich	<p>§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Verantwortung für die Nachsorge und die Sanierung von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Deponien, die mit kantonaler Bewilligung betrieben werden, b. Deponien, für die Abgaben in den Deponiefonds geleistet wurden, c. Industrie-Ablagerungen, die vor dem 1. Januar 2001 bewilligt wurden. <p>² Vom Geltungsbereich ausgenommen sind von den Gemeinden betriebene Siedlungsabfalldeponien und Deponien des Typs A gemäss der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).</p> <p>³ Die Baudirektion kann von Gemeinden betriebene Deponien, bei denen Nachsorge, Unterhalt und Sanierung auf andere Weise sichergestellt sind, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausnehmen.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 2. ¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vollzieht diese Verordnung, soweit diese nichts Abweichendes festlegt.</p> <p>² Es kann für den Vollzug Private beiziehen.</p>
Begriffe	<p>§ 3. In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Nachsorge: Massnahmen, die erforderlich sind, damit Deponien mit ihren Kompartimenten und Anlagen nach ihrem Abschluss bis zum Erreichen der Endlagerqualität in einem funktionstüchtigen und rechtmässigen Zustand erhalten bleiben, b. Sanierung: Massnahmen, die nach Art. 32 c Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) zur Behebung oder Abwendung schädlicher oder lästiger Einwirkungen, die von der Deponie ausgehen, erforderlich sind,

- c. Deponie:
Abfallanlage gemäss Art. 3 Bst. k VVEA,
- d. Industrie-Ablagerungen:
privat betriebene Anlagen, die vor dem 1. Januar 2001 bewilligt wurden und auf denen überwiegend industrielle Abfälle abgelagert wurden, für deren Nachsorge und Sanierung keine Abgaben nach § 28 AbfG geleistet wurden,
- e. Kompartiment:
räumlich abgegrenzter Teil einer Deponie, der gegenüber anderen räumlichen abgegrenzten Teilen abgedichtet ist und separat entwässert wird,
- f. Endlagerqualität:
Eigenschaft der abgelagerten Stoffe, von denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt mehr zu erwarten sind.

2. Abschnitt: Nachsorge und Sanierung

A. Im Allgemeinen

§ 4. ¹ Deponien und Kompartimente werden nach ihrem Abschluss im Rahmen der Nachsorge bis zum Erreichen der Endlagerqualität der abgelagerten Stoffe überwacht. Gegenstand der Nachsorge

² Die Nachsorge umfasst:

- a. Kontrolle und Erhalt der Funktionsfähigkeit der Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.1–2.4 VVEA,
- b. Überwachung der betroffenen Fließgewässer, des Grundwassers, des gefassten Sickerwassers und der Deponiegase,
- c. Entsorgung des Deponiesickerwassers,
- d. Überwachung der Stabilität der Deponie,
- e. Überwachung und Pflege der Rekultivierung,
- f. Dokumentation und Berichterstattung, insbesondere zu Planung, Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung der erforderlichen Massnahmen,
- g. weitere Vorkehren, die gesetzlich notwendig oder durch behördliche Empfehlungen, Stand der Technik oder gute Praktiken geboten sind.

³ Bei Deponien und Kompartimenten, die in Betrieb sind, regelt das AWEL mit der letzten Betriebsbewilligung

- a. die Nachsorge durch die Inhaberin oder den Inhaber der Deponie,
- b. die Übernahme der Nachsorge durch den Kanton.

Sanierungs-
pflicht

§ 5. Deponien und Kompartimente werden saniert, wenn schädliche oder lästige Einwirkungen auftreten oder solche zu erwarten sind.

B. Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Deponie

Abschluss der
Kompartimente
und der
Deponie

§ 6. ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber schliesst ein Kompartiment ab, wenn das AWEL das Abschlussprojekt gemäss Art. 42 VVEA bewilligt und dessen Umsetzung abgenommen hat.

² Sie oder er schliesst eine Deponie ab, wenn sämtliche Kompartimente abgeschlossen sind und das AWEL das Abschlussprojekt gemäss Art. 42 VVEA bewilligt und dessen Umsetzung abgenommen hat.

Beginn und
Dauer

§ 7. ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie nimmt nach Abschluss des Kompartiments und der Deponie die Nachsorge und Sanierung auf eigene Kosten wahr, bis die Voraussetzungen für eine Übernahme durch den Kanton gemäss § 11 erfüllt sind.

² Während des Betriebs und der Dauer der betrieblichen Nachsorge darf die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie nichts unternehmen oder veranlassen, was eine Sanierung der Deponie erfordern, erschweren oder verteuern würde. Bauliche Massnahmen und Nutzungsänderungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch das AWEL.

Dokumentation,
Bericht-
erstattung und
Meldung

§ 8. ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie dokumentiert

- a. die Funktionstüchtigkeit der zu unterhaltenden Anlagen,
- b. die durchgeführten Massnahmen,
- c. die Ergebnisse der Kontrollen.

² Sie oder er erstattet dem AWEL regelmässig Bericht und informiert es unverzüglich, wenn ausserordentliche Zustände eintreten oder erhöhte Aufmerksamkeit notwendig ist.

Sicherheits-
leistung

§ 9. ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie leistet Sicherheit für die Nachsorge, die Rekultivierung und die Sanierung.

² Das AWEL legt Art und Höhe der Sicherheitsleistung nach Anhörung der Inhaberin oder des Inhabers aufgrund einer auf die Deponie bezogenen Risikoanalyse fest.

§ 10. ¹ Das AWEL beaufsichtigt die Deponien und sorgt dafür, dass deren Inhaberinnen und Inhaber die nötigen Nachsorge- und Sanierungsmassnahmen durchführen. Aufsicht

² Es kann Kontrollen durchführen.

C. Übergang der Verantwortung an den Kanton

§ 11. ¹ Der Kanton übernimmt Nachsorge und Sanierung fünf Jahre nach Abnahme des Abschlussprojektes der Gesamtdeponie. Übernahme der Nachsorge und Sanierung

- ² Die Übernahme durch den Kanton setzt ferner voraus, dass
- a. die Nachsorge durch die Inhaberin oder den Inhaber der Deponie ordnungsgemäss durchgeführt wurde,
 - b. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand sind,
 - c. die für die Nachsorge und Sanierung erforderlichen dinglichen Rechte und Nutzungseinschränkungen dem Kanton unentgeltlich übertragen bzw. eingeräumt worden sind,
 - d. die erforderlichen technischen Vorrichtungen zur Einleitung des Sickerwassers in ein oberirdisches Gewässer erstellt oder finanziell und rechtlich gesichert sind,
 - e. bei Deponien des Typs B das Sickerwasser eine Beschaffenheit aufweist, die eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erlaubt,
 - f. die Abgaben vollständig in den Deponiefonds eingezahlt worden sind.

³ Das AWEL kann in der letzten Betriebsbewilligung weitere Voraussetzungen für die Übernahme festlegen, wenn besondere Umstände oder die Gefährdung der Schutzgüter dies erfordern.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Übernahme nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Abgaben für die verkürzte Dauer der Nachsorge durch den Kanton.

§ 12. ¹ Der Kanton kann die Nachsorge und eine spätere Sanierung von Industrie-Ablagerungen übernehmen, wenn der Standort nicht im Sinne von Art. 32 c Abs. 1 USG sanierungsbedürftig ist. b. bei Industrie-Ablagerungen

² Übernimmt der Kanton Nachsorge und Sanierung, regelt das AWEL mit der Inhaberin oder dem Inhaber vorgängig vertraglich insbesondere:

- a. die einmalige Abgabe in den Deponiefonds,
- b. die Voraussetzungen für den Rückgriff auf die Inhaberin oder den Inhaber der Deponie,

- c. die unentgeltliche Übertragung oder Einräumung der für die Nachsorge und die Sanierung durch den Kanton erforderlichen dinglichen Rechte und Nutzungseinschränkungen.

Dauer § 13. ¹ Erreichen die abgelagerten Stoffe Endlagerqualität, kann die Deponie oder die Industrie-Ablagerung unter Beachtung von Art. 43 VVEA aus der Nachsorge entlassen werden.

² Das AWEL prüft in geeigneten Abständen, ob die Endlagerqualität erreicht und eine Entlassung sachgerecht ist.

³ Die Pflicht zur Sanierung bleibt über das Ende der Nachsorge hinaus beim Kanton.

Unterhalt von Entwässerungsanlagen § 14. ¹ Nach Beendigung der Nachsorge unterhält der Kanton die Entwässerungsanlagen für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer während weiteren 20 Jahren.

² Die dinglichen Rechte werden nach Abschluss der Unterhaltsverpflichtung des Kantons an die Berechtigten zurückübertragen. Sie werden aufgehoben, soweit sie nicht mehr benötigt werden.

Kostentragung § 15. ¹ Die Kosten des Kantons für Nachsorge, Unterhalt der Entwässerungsanlagen sowie Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen werden dem Deponiefonds belastet.

² Soweit Dritte bei Sanierungen als Verursacher belangt werden können, werden die Kosten im Rahmen der Kostenverteilung gemäss Art. 32 d USG anteilmässig den Dritten überbunden. Die erhältlich gemachten Kosten werden dem Deponiefonds gutgeschrieben.

³ Hat die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie während der Betriebsdauer oder der Dauer der ihr oder ihm obliegenden Nachsorge erhebliche Pflichtverletzungen begangen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht, wird auf sie oder ihn Rückgriff genommen.

3. Abschnitt: Deponiefonds

A. Abgabepflicht bei Deponien

Grundsatz § 16. ¹ Abgabepflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber einer Deponie.

² Das AWEL regelt die Abgabe pro Tonne deponiertes Material in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Deponie.

³ Wird eine Deponie nach § 1 Abs. 3 vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen und wurden bereits Abgaben in den Deponiefonds geleistet, werden diese bis zur Höhe des Rückkaufwerts zurückerstattet.

§ 17. ¹ Die Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton berechnet sich aus dem Produkt der teuerungs- und zinsbereinigten jährlichen Kosten für die Nachsorge und der Anzahl Jahre der Nachsorgedauer pro Kompartiment, geteilt durch die nach Massgabe des Deponievolumens berechnete Tonnage. Nach Abschluss der Deponie werden Differenzen ausgeglichen.

Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton

² Zur Berechnung der Abgabe wird die folgende Anzahl Jahre für die Nachsorge durch den Kanton zugrunde gelegt:

- a. bei Deponien Typ C: 25 Jahre,
- b. bei Deponien Typ D und Typ E: 45 Jahre.

³ Bis die Abgabe nach § 16 Abs. 2 geregelt wird, erhebt das AWEL für die Nachsorge eine Abgabe von Fr. 4 pro Tonne abgelagerten Abfall bei Deponien der Typen C, D und E.

§ 18. Die jährliche Abgabe bei Deponien der Typen B, C, D und E entspricht dem Quotienten zwischen den teuerungs- und zinsbereinigten Kosten für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen während 20 Jahren und der Anzahl Jahre bis zum Abschluss der Deponie.

Abgabe für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen

§ 19. Pro Tonne abgelagerten Abfall wird folgende Abgabe erhoben:

Abgabe für Sanierungen

- a. Deponie Typ B: Fr. 0.34,
- b. Deponie Typ C: Fr. 1.36,
- c. Deponie Typ D: Fr. 1.36,
- d. Deponie Typ E: Fr. 1.70.

§ 20. ¹ Die jährlichen Abgaben werden im zweiten Quartal des Folgejahres erhoben.

Erhebung und Anpassung

² Die Beträge gemäss §§ 17–19 beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand: Dezember 2019). Das AWEL passt die Abgaben jährlich dem Indexstand des Monats Dezember des Vorjahres an.

³ Wird die Dauer der Nachsorge durch den Kanton durch besondere Leistungen der Inhaberin oder des Inhabers der Deponie wesentlich verkürzt, können die Abgaben für die Nachsorge und den Unterhalt der Entwässerungsanlage herabgesetzt werden.

B. Abgabepflicht bei Industrie-Ablagerungen

- Grundsatz § 21. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Industrie-Ablagerung gemäss § 12, deren Nachsorge und künftig notwendig werdende Sanierungsmassnahmen der Kanton übernimmt, leistet eine einmalige Abgabe in den Deponiefonds.
- Einmalige Abgabe § 22. ¹ Die einmalige Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton berechnet sich aus dem Produkt der zins- und teuerungsbereinigten durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Nachsorge und der Jahre, für die der Kanton die Nachsorge übernimmt.
- ² Die einmalige Abgabe für Sanierungen beträgt 5% der mutmasslichen Kosten für das vollständige Entfernen und Entsorgen des gesamten Deponieinhalts sowie Fr. 5 pro m³ Deponievolumen für weitere Massnahmen.
- ³ Der Betrag für weitere Massnahmen beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2019). Das AWEL berechnet die Abgabe nach dem aktuellen Indexstand zum Zeitpunkt der Erhebung.

C. Verwaltung des Deponiefonds und Verwendung der Mittel

- Verwaltung § 23. ¹ Das AWEL verwaltet den Deponiefonds und entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel.
- ² Die Baudirektion legt auf der Grundlage der Zahl der dieser Verordnung unterstellten Deponien und der voraussichtlichen Nachsorge- und Sanierungskosten einen Tiefst- und Höchstbestand des Deponiefonds fest.
- Verwendung der Fondsmittel § 24. Die Fondsmittel werden verwendet für die Finanzierung:
- der Nachsorge durch den Kanton,
 - der Sanierung durch den Kanton,
 - der Unterhaltskosten des Kantons gemäss § 14,
 - des Verwaltungsaufwands des Kantons.
- Information und Austausch § 25. ¹ Das AWEL informiert die Inhaberinnen und Inhaber der Deponien regelmässig über den Stand des Fonds und die Verwendung der Fondsmittel.
- ² Zwischen dem AWEL und den Inhaberinnen und Inhabern der Deponien findet ein regelmässiger Austausch über technische und finanzielle Belange statt.

4. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 26. ¹ Verträge, die auf der Grundlage der Verordnung über die Nachsorge und Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 abgeschlossen wurden, werden auf den 31. Dezember 2021 gekündigt.

² Bereits bezahlte Abgaben werden an die nach Massgabe dieser Verordnung zu leistenden Abgaben für die Nachsorge und die Sanierung, einschliesslich der Kosten für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen, angerechnet.

Begründung

A. Anlass für eine neue Deponienachsorgeverordnung

Deponien, auf denen keine Abfälle mehr abgelagert werden, müssen nach Massgabe des Bundesrechts ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Nach dem Abschluss sind der Unterhalt der Anlage und die allgemeine Nachsorge für die Deponie sicherzustellen. Zudem ist dafür Gewähr zu bieten, dass eine nachträgliche Sanierung der Deponie nicht zulasten der Allgemeinheit geht.

Art. 32b Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sieht vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Deponien die Deckung der Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung durch Rückstellungen, Versicherung oder in anderer Form sicherzustellen haben. Die Kantone können eigene Abgaben zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte vorsehen (Art. 32e Abs. 6 USG). Entsprechend wurde im Abfallgesetz des Kantons Zürich vom 25. September 1994 (AbfG; LS 712.1) festgelegt, dass der Kanton von den Inhaberinnen und Inhabern von Deponien eine nach Deponiekategorien abgestufte Abgabe nach Gewicht des abgelagerten Materials erhebt. Die Abgaben fliessen in einen Fonds, aus dem die Kosten der Nachsorge gedeckt werden (§ 28 Abs.1 AbfG).

Gestützt auf die genannten Bestimmungen wurde die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 (LS 712.12) erlassen und auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Die Überprüfung und Anpassung dieser Verordnung ist heute aus verschiedenen Gründen notwendig und sinnvoll. Zum einen hat eine Anpassung an die geltenden Gesetzesbestimmungen zu erfolgen: Die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien beruht unter an-

derem auf der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, die durch die vom Bundesrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzte Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) ersetzt wurde. Die in der VVEA vorgenommenen Anpassungen wurden im kantonalen Recht nicht nachvollzogen, sodass die geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien zum Teil veraltet sind und nicht mehr situationsgerecht angewendet werden können.

Zum anderen besteht ein Handlungsbedarf aufgrund neuer Sachverhalte und Erkenntnisse. Mit der Revision des kantonalen Richtplans 2009 wurden zusätzlich elf Deponiestandorte festgelegt. Mit dem wachsenden Deponievolumen steigt auch das Risiko von Schadenfällen. Vertiefte Risikoanalysen haben gezeigt, dass keine genügende Absicherung gegen grössere Schäden und Extremereignisse vorhanden ist. Der bestehende Sanierungsfonds vermag nur die Kosten für die Sanierung von kleinen und mittleren Schadenfällen zu decken. Grössere Ereignisse, die einen Teil- oder gar einen Totalaushub einer Deponie bedingen, könnten nicht finanziert werden.

Zudem sollen die Berechnungsgrundlagen für die Fondseinlagen vereinheitlicht und konkretisiert werden. Insbesondere sind die Grundlagen für die Berechnung der Nachsorgekosten transparent darzustellen und die Fragen der Verzinsung der Einlagen und der Teuerung zu regeln. Rechtlicher Klärungsbedarf besteht auch in Bezug auf die langfristige Verantwortung für Sanierungsrisiken nach Abschluss der Nachsorgephase.

Schliesslich soll der Geltungsbereich der neuen Verordnung auf altrechtlich bewilligte Industrie-Ablagerungen ausgeweitet werden. Im Kanton Zürich gibt es (neben einer Vielzahl alter Deponien für Siedlungs- und Bauabfälle, die überwiegend von Gemeinden betrieben wurden und nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen) einige privat betriebene Deponien, auf denen ausschliesslich Betriebs- und Prozessabfälle aus Industrieunternehmen abgelagert wurden. Diese Ablagerungen sind im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sie noch über längere Zeit überwacht und betreut werden müssen und dass in einzelnen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt Sanierungsmassnahmen erforderlich sowie entsprechende Kosten anfallen werden. Das Risiko von Ausfallkosten, die der Kanton grösstenteils übernehmen müsste, entfällt bei einer Fondslösung.

Somit ist eine neue Deponienachsorgeverordnung zu erlassen.

B. Grundzüge der Vorlage

Die Deponienachsorgeverordnung (DeNaV) soll anwenderfreundlich sein sowie einfache und klare Bestimmungen enthalten. Der Verwaltungsaufwand soll vermindert werden. Der Regelungsinhalt orientiert sich an den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen, wobei eine Anpassung an die heutigen rechtlichen Regelungen und die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt.

Die DeNaV gliedert sich in die vier Abschnitte Allgemeine Bestimmungen, Nachsorge und Sanierung, Deponiefonds sowie Übergangsbestimmungen.

Der erste Abschnitt umfasst sämtliche für die Verordnung geltenden Bestimmungen (Gegenstand und Geltungsbereich, Zuständigkeit und Begriffe). Im zweiten Abschnitt werden die Nachsorge- und Sanierungspflicht der Inhaberin oder des Inhabers der Deponie und der Übergang der Nachsorge- und Sanierungsverantwortung auf den Kanton sowie die entsprechende Kostentragung geregelt. Der Regelungsbereich des dritten Abschnitts umfasst den Deponiefonds und die dazugehörigen Gesichtspunkte wie die Abgabepflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Deponien sowie die Verwaltung des Fonds. Im vierten Abschnitt sind schliesslich die Übergangsbestimmungen enthalten.

C. Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 1017/2018 ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur DeNaV durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 15. November 2018 bis zum 15. Februar 2019. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die politischen Gemeinden, die betroffenen Behörden, politische Parteien, Verbände und weitere Interessierte.

Der Entwurf zur DeNaV wurde im Grundsatz begrüsst. 44 der 45 eingegangenen Stellungnahmen sind entweder überwiegend zustimmend oder enthalten keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vorlage.

Grundsätzliche Vorbehalte gegen den Entwurf zur DeNaV hat die Interessengemeinschaft Entsorgung Region Zürich (IGEZ) vorgebracht. Die IGEZ kritisiert im Wesentlichen die Berechnungsweise der Abgaben und die Steuerung der Beiträge für den Fonds. Die Berechnung sei komplex und beruhe auf zu vielen Annahmen.

Die DeNaV muss nach Massgabe von Art. 37 USG vom Bund genehmigt werden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die DeNaV vorgeprüft. Die Hinweise des BAFU hinsichtlich der Schnittstellen zum bundesrechtlichen Verursacherprinzip bei der Altlastensanierung und zur Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681) konnten berücksichtigt werden.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

Abs. 1

In der DeNaV wird insbesondere geregelt, was Gegenstand der Nachsorge bildet und wer bis zu welchem Zeitpunkt die Verantwortung für die Vornahme der entsprechenden Massnahmen trägt (zur Nachsorge vgl. die Erläuterungen zu §§ 4 ff.). Dabei wird zwischen der Nachsorge, welche die Inhaberinnen und die Inhaber der Deponien wahrzunehmen haben, und der vom Kanton zu übernehmenden Nachsorge unterschieden.

Die Sanierung umfasst Massnahmen, die zur Behebung oder Abwendung schädlicher oder lästiger Einwirkungen, die von Deponien ausgehen, erforderlich sind (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 3 lit. b).

Welche Deponien in den Geltungsbereich der DeNaV fallen, wird in lit. a–c abschliessend definiert. Neu wird der Geltungsbereich der DeNaV auf Industrie-Ablagerungen, die vor dem 1. Januar 2001 (Zeitpunkt der Teilkraftsetzung des Abfallgesetzes; OS 52, 950) bewilligt wurden, erweitert.

Abs. 2 und 3

Vom Geltungsbereich der DeNaV ausgenommen sind die von den Gemeinden betriebenen Siedlungsabfalldeponien. Ebenfalls nicht unter die DeNaV fallen die Deponien des Typs A gemäss Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 5 Ziff. 1 VVEA. Der Kanton macht damit von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch, die Deponien oder Kompartimente des Typs A von den Anforderungen an die Nachsorge und Überwachung durch die Inhaberin oder den Inhaber der Deponie auszunehmen (vgl. Art. 43 Abs. 4 letzter Satz VVEA). Von Gemeinden betriebene Deponien, bei denen Nachsorge, Unterhalt und Sanierung auf andere Weise sichergestellt sind, können durch die Baudirektion im Einzelfall ebenfalls vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Voraussetzung für diese auf Antrag gewährte Entlassung

aus dem Deponiefonds ist, dass die Verantwortung und die Kosten für die Nachsorge und eine allfällige Sanierung auf andere, gleichwertige Weise sichergestellt sind.

§ 2. Zuständigkeit

Abs. 1

Nach § 4a Abs. 2 der Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV; LS 712.11) ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) als kantonale Fachstelle für Abfallwirtschaft – mit Ausnahme der in § 4a Abs. 1 AbfV der Baudirektion zugewiesenen Zuständigkeiten – für die Aufgaben, die gemäss Abfallgesetz der zuständigen Direktion des Regierungsrates übertragen sind, verantwortlich. Insbesondere vollzieht es die Bestimmungen über Altlasten und belastete Bauabfälle (§ 4 Abs. 2 lit. d AbfV). Dementsprechend ist der Vollzug der DeNaV dem AWEL zuzuweisen.

Abs. 2

Für den Vollzug bzw. die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen kann das AWEL befähigte Private beiziehen. Die entsprechenden Aufträge werden, soweit die hierfür vorausgesetzten Schwellenwerte erreicht sind, nach den Bestimmungen zum Vergabewesen öffentlich ausgeschrieben und die Vergabe nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts durchgeführt.

§ 3. Begriffe

lit. a Nachsorge

Die Nachsorge umfasst diejenigen Massnahmen, die erforderlich sind, damit Kompartimente und Deponien mit ihren Anlagen nach ihrem Abschluss bis zum Erreichen der Endlagerqualität in funktionsfähigem und rechtmässigem Zustand erhalten bleiben. Welche Massnahmen im Rahmen der Nachsorge zu treffen sind, wird in § 4 Abs. 2 festgelegt.

Die Nachsorgephase beginnt nach Abschluss der Deponie oder des Kompartiments und dauert in der Regel 50 Jahre (Art. 43 Abs. 1 VVEA). Bis dahin müssen die Deponie und ihre Kompartimente sowie ihre Anlagen regelmässig kontrolliert und gewartet werden, sodass sie in funktionstüchtigem und rechtmässigem Zustand erhalten bleiben. Mit Erreichen der Endlagerqualität wird die Nachsorgephase gemäss der DeNaV beendet.

lit. b Sanierung

Bei der Sanierung einer Deponie handelt es sich um Massnahmen, die nach Art. 32c Abs. 1 USG zur Behebung oder Abwendung schädlicher oder lästiger Einwirkungen erforderlich sind. Von den Deponien als mögliche Quellen von Einwirkungen auf andere Schutzgüter können insbesondere Gewässerverunreinigungen und Bodenbelastungen ausgehen.

lit. c Deponie

Die Deponie ist in Übereinstimmung mit Art. 3 Bst. k VVEA definiert als Abfallanlage, in der Abfälle kontrolliert abgelagert werden. Die Deponie umfasst sowohl den Deponiekörper einschliesslich der Rekultivierung als auch die dazugehörigen technischen Anlagen (Ausrüstungen). Darunter fallen insbesondere die Anlagen zur Einleitung des anfallenden Abwassers in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) und in oberirdische Gewässer (sogenannte Entwässerungsanlagen). In Übereinstimmung mit Art. 35 Abs. 1 VVEA werden fünf Deponietypen (Typ A, Typ B, Typ C, Typ D und Typ E) unterschieden, wobei der Deponietyp A nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fällt (vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 2).

lit. d Industrie-Ablagerungen

Bei den Industrie-Ablagerungen handelt es sich um privat betriebene Anlagen auf belasteten Standorten, die folgende Anforderungen kumulativ erfüllen:

1. Sie wurden vor dem 1. Januar 2001 (Teilkraftsetzung des Abfallgesetzes; OS 52, 950) bewilligt.
2. Die Ablagerungen bestehen überwiegend aus industriellen Abfällen.
3. Bisher wurden für deren Nachsorge und Sanierung keine Abgaben nach § 28 AbfG geleistet.

lit. e Kompartiment

Ein Kompartiment ist ein räumlich abgegrenzter Teil einer Deponie, der gegenüber anderen räumlichen abgegrenzten Teilen abgedichtet ist und separat entwässert wird. Eine separate Entwässerung kann auch dann vorliegen, wenn die Entwässerung in die ARA von einer Deponie aus gemeinsam über eine Sammelleitung erfolgt.

lit. f Endlagerqualität

Endlagerqualität liegt dann vor, wenn von den abgelagerten Stoffen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt mehr zu erwarten sind (vgl. Art. 43 Abs. 1 VVEA; § 2 Abs. 2 AbfG). Bei einer Deponie und den darin abgelagerten Stoffen wird die Endlagerqualität erreicht, wenn das Sickerwasser unter Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 7 Gewässerschutzgesetz vom

24. Januar 1991 [SR 814.20] und Art. 6 in Verbindung mit Anhang 3 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201] in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

2. Abschnitt: Nachsorge und Sanierung

A. Im Allgemeinen

§ 4. Gegenstand der Nachsorge

Abs. 1

Nach dem Abschluss der Deponie und ihrer Kompartimente hat im Rahmen der Nachsorge eine regelmässige Überwachung zu erfolgen. Die Deponie und die Kompartimente sollen bis zum Erreichen der Endlagerqualität in funktionstüchtigem und rechtmässigem Zustand erhalten bleiben (vgl. zum Abschluss der Deponie und zur Nachsorge ebenfalls die Erläuterungen zu §§ 6ff. und zum Begriff der Endlagerqualität die Erläuterungen zu § 3 lit. f).

Abs. 2 lit. a

Die Nachsorge umfasst zunächst die Kontrolle und den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.1–2.4 VVEA. Deponien und Kompartimente des Typs B im Randgebiet nutzbarer unterirdischer Gewässer sowie der Typen C, D und E müssen so errichtet werden, dass das Abwasser in freiem Gefälle bis zum Ort der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer abfliessen kann und nicht gestaut wird (Anhang 2 Ziff. 2.1 VVEA). Weiter sind verschiedene Anforderungen an die Abdichtung (Anhang 2 Ziff. 2.2 VVEA), an die Abtrennung zwischen Kompartimenten (Anhang 2 Ziff. 2.3 VVEA) und an die Entwässerung (Anhang 2 Ziff. 2.4 VVEA) zu erfüllen.

lit. b

Zur Nachsorge gehört zudem die Überwachung der betroffenen Fließgewässer, des Grundwassers, des gefassten Sickerwassers und der Deponiegase. Zweck dieser Überwachung ist das frühzeitige Erkennen und damit das Verhindern schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf die Schutzgüter. Die Inhaberinnen und Inhaber von Deponien müssen das gefasste Sickerwasser mindestens zweimal jährlich untersuchen (Art. 41 Abs. 1 VVEA). Auch das Grundwasser erfordert mindestens zwei Untersuchungen pro Jahr, wenn eine Überwachung zum Schutz der Gewässer aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich ist (Art. 41 Abs. 2 VVEA). Ist eine Überwachung des Grundwassers erforderlich, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie in der unmittelbaren Umgebung der Deponie oder des Kompartiments

Möglichkeiten zur Entnahme von Grundwasserproben zu schaffen, und zwar möglichst an drei Stellen im Abstrom- und an einer Stelle im Oberstrombereich (Art. 41 Abs. 3 VVEA). Auch Entgasungsanlagen bei Deponien müssen von den Inhaberinnen und Inhabern der Deponien regelmässig kontrolliert und mindestens zweimal jährlich beprobt werden (Art. 53 Abs. 5 VVEA).

lit. c

Ausserdem ist im Rahmen der Nachsorge für eine gesetzeskonforme Entsorgung des gefassten Sickerwassers zu sorgen. Damit Deponiesickerwasser direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden kann, dürfen bestimmte Höchstwerte im Sickerwasser nicht überschritten werden. Zusätzlich müssen die Zielvorgaben für Oberflächengewässer eingehalten werden. In der Richtlinie des AWEL «Standortspezifische Einleitbedingungen für Sickerwässer aus Deponien» vom Februar 2013 sind die Höchstwerte für Sickerwasser und die Zielvorgaben für Oberflächengewässer festgelegt. Dabei wurden die Grenzwerte und Anforderungen der Gewässerschutzverordnung berücksichtigt. Für Stoffe ohne Vorgaben in der Gewässerschutzverordnung wurden – soweit sinnvoll – die Konzentrationswerte der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) herangezogen.

Die Einleitung von Deponiesickerwasser ins Gewässer setzt namentlich voraus, dass das Sickerwasser die allgemeinen Anforderungen für Industrieabwasser nach Anhang 3.2 Ziff. 2 GSchV einhält sowie der biochemische Sauerstoffbedarf nicht mehr als 20 mg/l O₂ und der gelöste organische Kohlenstoff nicht mehr als 10 mg/l C beträgt. In eine öffentliche Kanalisation darf das Sickerwasser eingeleitet werden, wenn es die allgemeinen Anforderungen nach Anhang 3.2 Ziff. 2 GSchV einhält (vgl. auch die Vollzugshilfe des BAFU «Anforderungen an die Einleitung von Deponiesickerwasser», Bern 2012). Das AWEL beurteilt einzelfallweise, ob die vorgenannten Werte angepasst und zusätzliche Anforderungen aufgrund der Beschaffenheit des Sickerwassers oder des Zustands des betroffenen Gewässers festgelegt werden müssen (vgl. Anhang 3.3 Ziff. 25 Abs. 3 GSchV).

lit. d

Zur Nachsorge gehört ferner die Überwachung der Stabilität der Deponie. Zu beurteilen ist in regelmässigen Abständen, ob der Untergrund und die Umgebung der Deponie, allenfalls unter Einbezug baulicher Massnahmen, Gewähr dafür bieten, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und keine Verformungen auftreten, die insbesondere das Funktionieren der Anlagen beeinträchtigen können (Anhang 2 Ziff. 1.2.1 VVEA). Dies erfordert regelmässige Untersuchungen zur Veränderung des Deponiekörpers wie Verschiebungsmessungen und Auswertungen.

lit. e

Weiter sind während der Nachsorgephase eine Überwachung und Pflege der Rekultivierung vorzunehmen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie hat während fünf Jahren nach Abschluss der Deponie oder der Kompartimente für die Überwachung der Bodenfruchtbarkeit der Oberfläche zu sorgen (Art. 43 Abs. 3 VVEA). Dabei hat die Inhaberin oder der Inhaber insbesondere zu prüfen, ob die Rekultivierungsschicht durch die Deponie (Gasaustritte, mangelhafter Wasserhaushalt usw.) beeinträchtigt ist und ob eine Beeinträchtigung in Zukunft zu erwarten ist.

lit. f

Über die im Rahmen der Nachsorge vorgenommenen Untersuchungen und Ergebnisse hat eine regelmässige Dokumentation und Berichterstattung, insbesondere zur Planung, Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung der Nachsorgemassnahmen, zu erfolgen. 2004 wurde im Kanton Zürich das Deponie-Monitoring- und Informationssystem (DEMIS) in Betrieb genommen. Mit dem DEMIS können Inhaberinnen und Inhaber von Deponien Dokumente und Pläne verwalten, Monitoring-Daten erfassen und auswerten, Deponiejournals erstellen, Annahmestatistiken direkt ab einer Software generieren und daraus den Volumenzuwachs in der Deponie bestimmen.

lit. g

Ferner sind weitere Vorkehren, die gesetzlich notwendig oder durch behördliche Empfehlungen, Stand der Technik oder gute Praktiken geboten sind, zu treffen (vgl. namentlich die Vollzugshilfen des BAFU zur VVEA). Diese Vorkehren richten sich insbesondere nach dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip. Welche zusätzlichen Vorkehren zu treffen sind, wird vom AWEL im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, des öffentlichen Interesses an der Umsetzung und der Verhältnismässigkeit festgelegt.

Abs. 3

Bei Deponien und Kompartimenten, die in Betrieb genommen werden oder bereits in Betrieb sind, werden die Nachsorge durch die Inhaberin oder den Inhaber der Deponie und die Übernahme der Nachsorge durch den Kanton mit der letzten Betriebsbewilligung vor dem Gesamtabschluss der Deponie geordnet. Die letzte Betriebsbewilligung ist diejenige Bewilligung, während deren Laufzeit voraussichtlich das letzte Kompartiment einer Deponie abgeschlossen wird.

§ 5. Sanierungspflicht

Treten schädliche oder lästige Einwirkungen auf, sind Sanierungsmassnahmen zu treffen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu §§ 3 lit. b und 15). Bis zur Übernahme der Verantwortung durch den Kanton (§ 11)

obliegen diese Pflichten, auch bezüglich einzelner abgeschlossener Kompartimente, der Inhaberin oder dem Inhaber der Deponie.

B. Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Deponie

§ 6. Abschluss der Kompartimente und der Deponie

Die Inhaberin oder der Inhaber schliesst ein Kompartiment ab, wenn das AWEL das Abschlussprojekt gemäss Art. 42 VVEA bewilligt und dessen Umsetzung abgenommen hat. Sie oder er schliesst eine Deponie ab, wenn sämtliche Kompartimente abgeschlossen sind und das AWEL das Abschlussprojekt gemäss Art. 42 VVEA bewilligt und dessen Umsetzung abgenommen hat. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Deponie oder eines Kompartiments hat dem AWEL frühestens drei Jahre und spätestens sechs Monate vor Beendigung der Ablagerung ein Projekt zur Ausführung der notwendigen Abschlussarbeiten zur Genehmigung einzureichen (Art. 42 Abs. 1 VVEA). Das AWEL prüft das Abschlussprojekt und genehmigt es, wenn es den Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.5 VVEA an den Oberflächenabschluss genügt und wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.1–2.4 VVEA während der gesamten Nachsorgephase erfüllt werden. Vorausgesetzt wird ferner, dass das Projekt die nach Art. 53 Abs. 2 VVEA gegebenenfalls notwendigen Massnahmen zur Verhinderung möglicher schädlicher oder lästiger Einwirkungen der Deponie auf die Umwelt (Art. 42 Abs. 2 VVEA) vorsieht.

§ 7. Beginn und Dauer

Abs. 1

Die Nachsorge und eine allfällige Sanierung sind nach Abschluss eines Kompartiments und der Deponie insgesamt von der Inhaberin oder vom Inhaber der Deponie auf eigene Kosten vorzunehmen, bis die Voraussetzungen für die Übernahme durch den Kanton erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Nachsorge und des Sanierungsrisikos sind in § 11 geregelt.

Abs. 2

Während des Betriebs der Deponie und der Dauer der betrieblichen Nachsorge darf die Inhaberin oder Inhaber der Deponie nichts unternehmen oder veranlassen, was eine spätere Sanierung erfordern, erschweren oder verteuern würde (vgl. auch Art. 3 AltIV). Eine Erschwerung liegt vor, wenn die später vorzunehmende Sanierung mit einem nicht unerheblichen technischen Mehraufwand verbunden ist oder die Erfolgsaussichten einer späteren Sanierung vermindert werden. Eine Vertueuerung ist bei einem finanziellen Mehraufwand für eine künftige Sanierung gegeben.

Bauliche Massnahmen und Nutzungsänderungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung des Kantons. Der Begriff der baulichen Massnahmen umfasst alle bauliche Veränderungen wie Um- und Ausbauten, Anbauten sowie über den blossen Unterhalt hinausgehende Erneuerungen, die eine Baubewilligung erfordern.

§ 8. Dokumentation, Berichterstattung und Meldung

Für die Inhaberin oder den Inhaber der Deponie besteht eine Dokumentationspflicht: Sie oder er hat die Betriebszustände der Deponie, die im Rahmen der Nachsorge durchzuführenden Massnahmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu dokumentieren sowie dem AWEL regelmässig – mindestens einmal jährlich – und in sachgerechter Weise darüber Bericht zu erstatten.

Ebenso besteht für die Inhaberin oder den Inhaber der Deponie eine Meldepflicht: Sie oder er hat unverzüglich eine Meldung an das AWEL zu machen, wenn ausserordentliche Zustände auftreten oder Kontrollen Grund zu erhöhter Aufmerksamkeit geben. Ausserordentliche Zustände oder Grund zu erhöhter Aufmerksamkeit können zum Beispiel das Auftreten von erhöhten Schadstoffwerten und Verstopfungen in der Sickerwasserleitung, ein Ausfall des Monitorings, ein aussergewöhnlich hoher Einstau in der Deponie, ein Rohrbruch im Rahmen der Entwässerung, Schäden am Entwässerungsstollen und ungewöhnliche Gas- und Geruchsentwicklungen sein. Die Meldung an das AWEL hat schriftlich und unmittelbar nach Kenntnisnahme der ausserordentlichen Betriebszustände oder Wahrnehmung des Grunds zur erhöhten Aufmerksamkeit zu erfolgen.

§ 9. Sicherheitsleistung

Gemäss Art. 32b Abs. 1 USG leisten die Inhaberinnen und Inhaber von Deponien Sicherheiten (siehe auch § 10 AbfG). Die Sicherheiten sind insbesondere zu leisten für den Abschluss der Deponie, für einen allenfalls vorhandenen verfüllten, nicht abgabepflichtigen Deponieteil, für die betriebliche Nachsorge und für die Kosten einer allfälligen Sanierung. Das AWEL legt die Art und die Höhe der Sicherheitsleistungen nach Anhörung der Inhaberin oder des Inhabers der Deponie aufgrund einer einzelfallbezogenen Risikoanalyse fest. Diese Sicherheitsleistung bleibt bis zur Übernahme der Deponie durch den Kanton bestehen.

§ 10. Aufsicht

Gemäss § 4a Abs. 2 lit. a AbfV hat das AWEL die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu überwachen. Dementsprechend sorgt es dafür, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Deponien die nötigen Nachsorge- und Sanierungsmassnahmen durchführen. Dies prüft das AWEL anhand der im Rahmen der Dokumentationspflicht nach § 8

von den Inhaberinnen und Inhabern der Deponien eingereichten Unterlagen und Ergebnisse sowie mit regelmässigen Kontrollen vor Ort. Nötigenfalls erlässt das AWEL die erforderlichen Anordnungen. Das AWEL ist befugt, auch ohne besonderen Anlass Kontrollen durchzuführen.

C. Übergang der Verantwortung an den Kanton

§ 11. Übernahme der Nachsorge und Sanierung bei Deponien Abs. 1

Für alle Deponietypen gilt, dass die Nachsorge und das Sanierungsrisiko fünf Jahre nach Abschluss der Gesamtdeponie an den Kanton übergehen. Die Deponie ist ordentlich abgeschlossen, wenn das behördlich genehmigte Abschlussprojekt umgesetzt und die Umsetzung abgenommen wurde (vgl. § 6). Mit dem gleichzeitigen Übergang der Verantwortung von Nachsorge und Sanierungsrisiko für alle Kompartimente wird einem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen entsprochen. Damit kann ein ineffizienter Parallelbetrieb der betrieblichen Nachsorge und der Nachsorge durch den Kanton sowie unklare Zuständigkeiten während der betrieblichen Nachsorgezeit (unter gleichzeitiger Übernahme des Sanierungsrisikos durch den Kanton) vermieden werden. Ausserdem führen Synergien mit dem Deponiebetrieb zu geringeren Kosten («alles aus einer Hand») und es vermindern sich die Abgaben für die kantonale Nachsorge und für die Übernahme des Sanierungsrisikos durch den Kanton.

Nach Abschluss der Gesamtdeponie nimmt das AWEL die Endabrechnung für die Deponie vor. Zu diesem Zeitpunkt sind die tatsächlichen Nachsorgekosten, welche die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie getragen hat und noch tragen wird, bekannt. Das AWEL erlässt eine Verfügung betreffend die Ausgleichszahlung, soweit gegenüber der Berechnung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Deponie Abweichungen bestehen.

Abs. 2

Weitere Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit der Kanton die Verantwortung für die Deponie übernimmt, werden abschliessend in lit. a–f aufgeführt. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht bei Deponien, für die Abgaben an den Fonds geleistet wurden, ein Rechtsanspruch auf Übernahme durch den Kanton.

lit. a

Zunächst hat die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er die Nachsorge ordnungsgemäss durchgeführt hat. Die Nachsorge ist ordnungsgemäss erfolgt, wenn die In-

haberin oder der Inhaber der Deponie die in § 4 Abs. 2 genannten Nachsorgemassnahmen vollständig durchgeführt hat.

lit. b

Es muss sichergestellt sein, dass die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand sind. Die Deponie insgesamt und die einzelnen Kompartimente müssen einen funktionstüchtigen und einen rechtmässigen Zustand aufweisen. Mängel sind auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers der Deponie zu beheben.

lit. c

Ferner wird vorausgesetzt, dass die für die Nachsorge erforderlichen dinglichen Rechte und Nutzungseinschränkungen dem Kanton unentgeltlich eingeräumt worden sind. Soll, wie vorliegend, eine bestimmte Person bzw. der Kanton durch eine Dienstbarkeit berechtigt werden, ist eine Personaldienstbarkeit zu errichten. Zur Ermöglichung des Zutritts, der Kontrolle, der Untersuchung, des Unterhalts und der Sanierung der Deponie oder ihrer Anlagen stehen die Dienstbarkeiten gemäss Art. 781 ZGB im Vordergrund. Die Ausgestaltung des Dienstbarkeitsvertrags hängt stark von den konkreten Verhältnissen ab. Es ist insbesondere auch die Einräumung eines Baurechts denkbar. Erfolgt der Zugang zur Deponie über ein Nachbargrundstück, ist dieser durch ein Wegrecht dinglich zu sichern.

lit. d

Es muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen technischen Vorrichtungen zur Einleitung des Sickerwassers in ein oberirdisches Gewässer entweder erstellt sind oder ihre Erstellung finanziell und rechtlich gesichert ist. Mit dieser Voraussetzung soll gewährleistet werden, dass beim Erreichen der Endlagerqualität der Deponie eine Einleitung des Sickerwassers in ein oberirdisches Gewässer im freien Gefälle bautechnisch möglich und finanziell sowie rechtlich gesichert ist. Es wird keine besondere Form der Sicherung vorgeschrieben. Den Inhaberrinnen und Inhabern der Deponien steht bei der Wahl der für die jeweilige Situation am besten geeignete Sicherung ein gewisser Handlungsspielraum zu. Die rechtliche Sicherung kann durch Errichtung von privatrechtlichen Dienstbarkeiten zulasten von Nachbargrundstücken, die finanzielle Sicherung durch persönliche Sicherheiten wie Bürgschaft, Garantievertrag (namentlich Bankgarantie) oder durch Rückstellungen erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Das AWEL prüft im Einzelfall, ob die Sicherung den Anforderungen genügt.

lit. e

Bei Deponien des Typs B hat das Sickerwasser überdies eine Beschaffenheit aufzuweisen, die eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erlaubt.

lit. f

Schliesslich wird vorausgesetzt, dass die Abgaben vollständig in den Deponiefonds eingezahlt worden sind. Die Endabrechnung für die Nachsorge der einzelnen Kompartimente und der Deponie erfolgt nach Abschluss der Gesamtdeponie.

Abs. 3

Weitere Voraussetzungen für die Übernahme der Nachsorge durch den Kanton kann das AWEL in der letzten Betriebsbewilligung festlegen, wenn besondere Umstände oder die Gefährdung von Schutzgütern dies erfordern. Zum Beispiel kann das AWEL bei entsprechender Gefährdungslage eine Grundwasser-Überwachungskampagne anordnen.

Abs. 4

Abs. 4 verdeutlicht, dass die Nachsorgepflicht und das Sanierungsrisiko bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Deponie verbleiben, wenn die Voraussetzungen für eine Übernahme durch den Kanton nicht erfüllt sind. Die Inhaberinnen und Inhaber der Deponien sind für die Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen für die Übernahme verantwortlich. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Abgaben für die zusätzliche Dauer der betrieblichen Nachsorge.

§ 12. Übernahme der Nachsorge und Sanierung bei Industrie-Ablagerungen

Abs. 1

Bei Industrie-Ablagerungen kann der Kanton die Nachsorge und eine spätere Sanierung übernehmen, wenn der Standort bereits saniert wurde oder nicht im Sinne von Art. 32c Abs. 1 USG sanierungsbedürftig ist. Die Übernahme der Nachsorge durch den Kanton setzt voraus, dass der Standort im KbS eingetragen ist. Solange der Kanton die Verantwortung für die Nachsorge und eine spätere Sanierung nicht übernommen hat, kann er die Nachsorgepflicht der Inhaberin oder des Inhabers der Industrie-Ablagerung und entsprechende Sicherheitsleistungen gemäss Art. 32d^{bis} USG durch Anordnung festlegen. Die Anordnung von Nachsorgepflichten und Sicherheitsleistungen ist in das pflichtgemässe Ermessen des AWEL gestellt, und zwar sowohl hinsichtlich des «Ob» als auch in Bezug auf das «Wie».

Abs. 2

Bei Übernahme der Verantwortung durch den Kanton wird vor­gängig ein Vertrag zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Industrie-Ablagerung und dem Kanton geschlossen. Auf diese Weise kann dem Einzelfall Rechnung getragen, und es können die Besonderheiten der Industrie-Ablagerung (Standort, Abdichtung, Grundwasserverhältnisse, Monitoring usw.) berücksichtigt werden. Der Mindestinhalt des Vertrags ist in lit. a–c festgelegt. Vertraglich zu regeln sind die Höhe einer einmaligen Abgabe für die Nachsorge einerseits und eine spätere Sanierung durch den Kanton andererseits. Ebenso sollen die Voraussetzungen für den Rückgriff auf die Inhaberin oder den Inhaber der Industrie-Ablagerung im Vertrag geregelt werden. Auf die Inhaberinnen und Inhaber einer Industrie-Ablagerung kann dann Rückgriff genommen werden, wenn festgestellt wird, dass sie während der Betriebsdauer oder der Dauer der ihnen obliegenden Nachsorge erhebliche Pflichtverletzungen begingen oder wenn sie vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben. Schliesslich soll der Vertrag eine Regelung zur unentgeltlichen Einräumung der für die Nachsorge und die Sanierung durch den Kanton erforderlichen dinglichen Rechte enthalten.

§ 13. Dauer

Abs. 1

Die Deponie kann unter Beachtung von Art. 43 VVEA aus der Nachsorge entlassen werden, wenn die abgelagerten Stoffe Endlagerqualität erreichen.

Abs. 2

Das AWEL prüft in geeigneten Abständen, ob die Endlagerqualität erreicht und eine Entlassung aus der Nachsorge sachgerecht ist. Dabei stützt es sich auf die während der Betriebs- und Nachsorgephase erhobenen Daten und Berichte. Das AWEL ist ausserdem im Rahmen seiner Aufsichtspflicht befugt, eigene Kontrollen durchzuführen, wenn dies für die Beurteilung der Endlagerqualität und die Entlassung aus der Nachsorge erforderlich oder nützlich ist.

Abs. 3

Selbst wenn die Nachsorgephase endet, und selbst nach der Rückübertragung der dinglichen Rechte an die dannzumalige Eigentümerschaft (vgl. § 14), verbleibt die Verantwortung (Realleistungspflicht) für eine allfällige Sanierung der Deponie oder Industrie-Ablagerung beim Kanton. Die Kostenfolgen werden in § 15 geregelt. Soweit die Kosten dem Deponiefonds anzulasten sind, werden keine Sanierungsbeiträge aus dem VASA-Fonds des Bundes erhältlich sein (Art. 32e Abs. 3 Bst. b USG e contrario).

§ 14. Unterhalt von Entwässerungsanlagen

Nach der Entlassung aus der Nachsorge verbleiben die dinglichen Rechte und damit die Verantwortung für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen für weitere 20 Jahre beim Kanton. Anschliessend werden die dinglichen Rechte in der Regel an die Eigentümerschaft zurückübertragen oder gelöscht.

§ 15. Kostentragung

Abs. 1

Die Kosten, die der Kanton für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen aufwendet, werden dem Deponiefonds im Umfang belastet, in dem sie angefallen sind. Interne Kosten des Kantons werden nach Massgabe der geltenden Gebührenordnung verrechnet.

Abs. 2

Dem Grundsatz des Verursacherprinzips entsprechend sind die Kosten, soweit Dritte als Verursacher belangt werden können, im Rahmen einer Kostenverteilung gemäss Art. 32d USG anteilmässig den Dritten zu überbinden. Für die Heranziehung eines Drittverursachers bedarf es eines direkten kausalen Zusammenhangs zwischen dessen Verhalten oder Unterlassen und den entstandenen Kosten für die Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen. Die Kostenanteile der verschiedenen Verursacher sind gemäss ihren objektiven und subjektiven Anteilen an der Verursachung festzulegen. Die von den Dritten zu entrichtenden Kostenanteile werden nach Erhalt dem Deponiefonds gutgeschrieben.

Für den Verursachungsanteil der Inhaberin oder des Inhabers einer Deponie haftet, unter Vorbehalt von Abs. 3, das Fondsvermögen. Die Modifikation des Verursacherprinzips, die aus Gründen der langfristigen Sicherung und geordneten Sanierung von Deponien und Industrie-Ablagerungen erfolgt, ist direkte Folge der Fondslösung. Dieser alternative Finanzierungsansatz ist im Bundesrecht (Art. 32e Abs. 6 USG) ausdrücklich vorgesehen. Er erlaubt nicht nur eine (begrenzte) Solidarität unter den dem Fonds angeschlossenen Inhaberinnen und Inhabern von Deponien und anderen Ablagerungsstandorten, sondern auch eine Entlastung des VASA-Fonds, indem Ausfallkosten seitens der angeschlossenen Inhaberinnen und Inhaber vermieden bzw. die anrechenbaren Kosten für Untersuchung, Sanierung und Überwachung direkt aus dem Fonds gedeckt werden.

Abs. 3

Auf die Inhaberin oder den Inhaber einer Deponie kann im Rahmen der Kostenverteilung nach Art. 32d USG Rückgriff genommen werden, wenn festgestellt wird, dass sie oder er während der Betriebsdauer oder der Dauer der ihr oder ihm obliegenden Nachsorge erhebliche Pflichtverletzungen beging oder vorsätzlich falsche Angaben machte.

Zwischen der erheblichen Pflichtverletzung oder der vorsätzlichen Falschangabe und den zu verteilenden Kosten muss ein Kausalzusammenhang bestehen (vgl. § 27 Abs. 4 AbfG). Dieser Rückgriff, der in ähnlicher Form bei Versicherungslösungen vorgesehen ist, rechtfertigt sich aufgrund des allgemeinen, auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben.

Erhebliche Pflichtverletzungen können namentlich in der Nichterfüllung der Pflichten zur betrieblichen Nachsorge gemäss § 4 Abs. 2 bestehen. Falsche Angaben können beispielsweise im Rahmen der Dokumentations- und Meldepflicht gemäss § 8 erfolgen. Beispielsweise kann das arglistige Verschweigen von Gefahrentatsachen zum Rückgriff auf die Inhaberin oder den Inhaber einer Deponie führen.

3. Abschnitt: Deponiefonds

A. Abgabepflicht bei Deponien

§ 16. Grundsatz

Nach Art. 32e Abs. 1 USG kann der Bundesrat vorschreiben, dass Inhaberinnen und Inhaber von Deponien Abgaben entrichten. Davon hat der Bundesrat mit dem Erlass der VASA Gebrauch gemacht. Danach erhalten die Kantone aus dem Ertrag der Abgabe Abgeltungen an die Kosten der Altlastensanierung. Die Kompetenz des Bundes ist nicht ausschliesslich, sondern konkurrierend. In Art. 32e Abs. 6 USG ist vorgesehen, dass die Kantone eigene Abgaben zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten erheben können. Der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessung bestimmen sich nach kantonalem Recht.

Der Kanton Zürich hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und in § 28 Abs. 1 AbfG festgelegt, dass er von den Inhaberinnen und Inhabern von Deponien zur Deckung der Kosten der Nachsorge und zur Bildung einer angemessenen Reserve für unvorhergesehene Massnahmen eine nach Deponiekategorie abgestufte Abgabe nach Gewicht des abgelagerten Materials erheben kann. Die Abgaben fliessen in den Deponiefonds, aus dem die Kosten der Nachsorge und allfälliger Sanierungen gedeckt werden.

Zur Abgabe verpflichtet sind die Inhaberinnen und Inhaber von Deponien, die mit kantonaler Bewilligung betrieben werden. Die Höhe der Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton und die Sanierung wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Deponie und dem AWEL geregelt. Die Festlegung mittels Vertrag ermöglicht es, die Besonderheiten der Deponie (Standort,

Abdichtung, Grundwasserverhältnisse, Monitoring usw.) zu berücksichtigen und somit dem Einzelfall Rechnung zu tragen. Das Institut des öffentlich-rechtlichen Vertrags hat sich in der Vollzugspraxis bewährt.

Nach § 1 Abs. 3 können (betriebene oder bereits abgeschlossene) Gemeindedeponien vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Bereits einbezahlte Abgaben werden zinsbereinigt (Realzins) unter Berücksichtigung von bisher übernommenen Leistungen (zum Beispiel Tragung des Sanierungsrisikos) angemessen rückerstattet. Die Baudirektion setzt diesen Rückkaufwert mit Verfügung fest.

§ 17. Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton

Abs. 1

Die Abgabe pro Tonne deponiertes Material (Fr./Tonne) berechnet sich aus dem Produkt der teuerungs- und zinsbereinigten jährlichen Kosten für die Nachsorge und der Anzahl Jahre der Nachsorgedauer pro Kompartiment, geteilt durch die nach Massgabe des Deponievolumens berechnete Tonnage des Kompartiments. Daraus ergibt sich die folgende Formel:

$$\frac{\text{Teuerungs- und zinsbereinigte jährliche Kosten für die Nachsorge} \times \text{Anzahl Jahre der Nachsorgedauer pro Kompartiment}}{\text{Menge an abgelagertem Abfall im Kompartiment (sogenannte Tonnage)}} = \text{Abgabe pro Tonne (Fr./t)}$$

Beiträge sind somit für jede Tonne eingelagerten Abfall zu leisten. Mit Beendigung der Ablagerung enden auch die Einzahlungen in den Fonds. Für die Berechnung massgeblich sind zunächst die teuerungs- und zinsbereinigten Jahreskosten für die Nachsorge. Für die Berechnung der Abgaben werden allgemein anerkannte Werte für Langfristzinssatz und Teuerung herangezogen. Derzeit wird gestützt auf die Langfristperspektiven des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) von einem realen Langfristzinssatz von 1,5% und einer Teuerung von 1% ausgegangen. Die Abgaben werden jährlich nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) der Teuerung sowie der Langfristperspektiven des EFD angepasst.

Die Anzahl Jahre für die Nachsorge durch den Kanton, die der Berechnung für die Höhe der Abgabe zugrunde gelegt werden, wird in Abs. 2 festgelegt (vgl. die dortigen Erläuterungen). Die Berechnung der Tonnage wird nach Massgabe des Deponievolumens vorgenommen. Grundlage für die jährlichen Abrechnungen sind die für die VASA-Abrechnung geltenden Auffülldaten, die im DEMIS erfasst werden.

Je länger die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie ein Kompartiment in der betrieblichen Nachsorge hält, desto kürzer ist die Phase der kantonalen Nachsorge und desto geringer fallen die zu leistenden Beträge pro Tonne für dieses Kompartiment aus. Bei vorzeitigem Ge-

samtabschluss der Deponie erhöhen sich die Abgaben entsprechend. Ergeben sich nach Abschluss der Deponie Differenzen zur früher festgelegten Höhe der Abgabe, kommt es zu einer Ausgleichszahlung. Bei Ausgleichszahlungen erfolgt keine Verzinsung.

Im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung werden die Abgaben überprüft und gegebenenfalls angepasst. Somit wird sichergestellt, dass keine allzu hohen Ausgleichszahlungen getätigt werden müssen. Ebenfalls können hier wesentliche Änderungen, wie zum Beispiel eine Anpassung der langfristigen Prognose des Bundes bezüglich der Zinsentwicklung, berücksichtigt werden.

Abs. 2

Die Dauer der Nachsorge durch den Kanton, die gemäss Abs. 1 zur Berechnung der Höhe der Abgabe heranzuziehen ist, wird in Abhängigkeit der Deponietypen festgelegt.

Bei Deponien des Typs B sind nur die Entwässerungsanlagen nach § 14 zu unterhalten, weshalb sie in Abs. 2 nicht aufgeführt werden. Bei Deponien des Typs C dauert die kantonale Nachsorge 25 Jahre (30 Jahre Nachsorge insgesamt abzüglich fünf Jahre betriebliche Nachsorge). Bei Deponien der Typen D und E dauert die kantonale Nachsorge 45 Jahre. Sie berechnet sich aus der Differenz von 50 Jahren abzüglich der betrieblichen Nachsorgephase von fünf Jahren nach Abschluss der Deponie.

Abs. 3

Solange die Abgaben nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Deponie und dem AWEL geregelt sind, erhebt das AWEL für die Nachsorge Fr. 4 pro Tonne abgelagerten Abfall bei Deponien der Typen C, D und E.

§ 18. Abgabe für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen

Die Abgabe für den kantonalen Unterhalt der Entwässerungsanlagen (§ 14) ist jährlich zu entrichten. Sie ist nicht tonnageabhängig und berechnet sich nach den aktuell geschätzten Kosten für den Unterhalt während 20 Jahren. Diese Kosten werden durch die Beitragsperiode (Anzahl Jahre bis zum Abschluss der Gesamtdeponie) geteilt, um die jährliche teuerungs- und zinsbereinigte Abgabe zu ermitteln. Für die Berechnung der Abgabe werden allgemein anerkannte Werte für Langfristzinssatz und Teuerung herangezogen.

§ 19. Abgabe für Sanierungen

In lit. a–d wird die Abgabe pro Tonne abgelagerten Abfall, ausgehend vom Finanzierungsziel von rund 47,5 Mio. Franken, in Differenzierung der Deponietypen festgelegt. Der Abgabe liegt die folgende Berechnung zugrunde:

Ausgehend von einem Vermögen im Sanierungsfonds Ende 2019 von rund 10,8 Mio. Franken und unter Anrechnung eines realen Langfristzinssatzes von 1,5% muss das Fondsvermögen ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2045 um rund 36,7 Mio. Franken aufgestockt werden. Unter Berücksichtigung der laufenden Verzinsung der bereits geleisteten Abgaben und unter Anrechnung eines realen Langfristzinssatzes von 1,5% ergibt sich für die zwischen 2020 und 2045 abgelagerten Abfälle aller Deponietypen eine durchschnittliche Abgabe von Fr. 0.68 pro Tonne. Um den unterschiedlichen Schadstoffgehalten der Abfälle und den daraus resultierenden Risiken Rechnung zu tragen, wurden die verschiedenen Deponietypen unterschiedlich gewichtet («Gewichtungsfaktoren»):

- Deponie des Typs B: 0.5
- Deponie des Typs C: 2.0
- Deponie des Typs D: 2.0
- Deponie des Typs E: 2.5

Unter Berücksichtigung dieser Gewichtungsfaktoren ergeben sich die in lit. a–d festgelegten Abgaben pro Deponietyp und pro Tonne abgelagerten Abfall.

§ 20. Erhebung und Anpassung

Abs. 1 und 2

Die Abgaben werden jährlich erhoben, wobei die Erhebung der Abgaben für das Vorjahr jeweils im zweiten Quartal des Folgejahres aufgrund des Gewichts der tatsächlich pro Deponietyp im Vorjahr abgelagerten Abfälle erfolgt. Grundlage für die jährlichen Abrechnungen sind die für die VASA-Abrechnung geltenden Auffülldaten, die im DEMIS erfasst werden. Die Abgaben für das Vorjahr werden jährlich nach Massgabe des LIK (Basis: Dezember 2019) per Ende Dezember des Vorjahres der Teuerung angepasst.

Abs. 3

Eine Herabsetzung der Abgaben kann erfolgen, wenn durch besondere Leistungen der Inhaberin oder des Inhabers der Deponie die Dauer der Nachsorge durch den Kanton wesentlich verkürzt oder auf andere Weise erleichtert wird. Mit dieser Bestimmung soll ein Anreiz für eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Deponie geschaffen werden.

Eine solche Verkürzung liegt beispielsweise vor, wenn bereits während der betrieblichen Nachsorgephase die Anforderungen an die Einleitung des Sickerwassers in ein oberirdisches Gewässer von Deponien mit Kompartimenten des Typs C, D oder E erfüllt sind. Dies kann insbesondere durch Einlagerung von emissionsarmen Abfällen, der vorgängigen Verminderung von Schadstoffen im Deponiegut (beispielsweise

mittels Entfrachtung) oder durch anderweitige besondere Bewirtschaftung der Deponie erreicht werden. Der Nachweis, dass es sich um eine Massnahme mit wesentlicher Auswirkung auf die kantonale Nachsorge-dauer handelt, muss von der Inhaberin oder dem Inhaber der Deponie erbracht werden. Über die Höhe der Herabsetzung der Abgaben entscheidet das AWEL; es können nicht die vollen Kosten geltend gemacht werden.

B. Abgabepflicht bei Industrie-Ablagerungen

§ 21. Grundsatz

Der Kanton kann bei Industrie-Ablagerungen unter gewissen Voraussetzungen die Nachsorge übernehmen, wenn der im KbS eingetragene Standort bereits saniert wurde oder nicht im Sinne von Art. 32c Abs. 1 USG sanierungsbedürftig ist (§ 12). Wurde die Nachsorge durch den Kanton übernommen, ist die Inhaberin oder der Inhaber der Industrie-Ablagerung verpflichtet, eine einmalige Abgabe für die Nachsorge und die künftig notwendig werdenden Sanierungsmassnahmen durch den Kanton in den Deponiefonds zu entrichten. Die Abgabe ist in einer einzigen Zahlung zu leisten und kann nicht zurückerstattet werden.

§ 22. Einmalige Abgabe

Abs. 1

Die einmalige Abgabe für die Nachsorge durch den Kanton ergibt sich aus dem Produkt der teuerung- und zinsbereinigten jährlichen Durchschnittskosten für die Nachsorgemassnahmen und der Anzahl Jahre, in denen der Kanton die Nachsorge übernimmt. Die Berechnung lehnt sich an die Abgaben für die VVEA-konformen Kompartimente an. Für die Berechnung der Abgaben werde allgemein anerkannte Werte für Langfristzinssatz und Teuerung herangezogen.

Abs. 2 und 3

Als einmalige Abgabe für Sanierungen haben die Inhaberinnen und Inhaber von Industrie-Ablagerungen einen Betrag in der Höhe von 5% der mutmasslichen Kosten für das vollständige Entfernen und Entsorgen des gesamten Inhalts der Industrie-Ablagerung zu leisten. Die mutmasslichen Kosten beruhen auf einer Kostenschätzung, welche die Inhaberin oder der Inhaber der Industrie-Ablagerungen zuhänden des AWEL zu erstellen hat. Die Grundlagen dieser Kostenschätzung sind dem AWEL offenzulegen. Das AWEL kann eine Nachkalkulation verlangen, wenn die Kostenschätzung nicht plausibel erscheint.

Für Schadenergebnisse ausserhalb von Extremereignissen, wie dem vollständige Entfernen und Entsorgen des gesamten Inhalts der Deponie, ist zusätzlich eine einmalige Abgabe im Umfang von Fr. 5 pro m³ Deponievolumen zu leisten. Mit dieser zusätzlichen Abgabe soll das Risiko von Querfinanzierungen von Inhaberinnen und Inhabern von (VVEA-konformen) Deponien minimiert werden. Diese einmalige Abgabe wird nach Massgabe des LIK der Teuerung angepasst.

C. Verwaltung des Deponiefonds und Verwendung der Mittel

§ 23. Verwaltung

Die Verwaltung des Deponiefonds wird dem AWEL übertragen. Das AWEL entscheidet auch über die Verwendung der Mittel im Rahmen seiner Finanzkompetenzen. Die Kosten für Nachsorge, Unterhalt und Sanierung sind in der Regel als gebundene Ausgaben zu qualifizieren.

Der Fonds wird nach den Vorschriften des Finanzcontrollings geführt. Das AWEL nimmt periodisch und bei wesentlichen Änderungen (zum Beispiel Langfristzinssatz) eine Überprüfung der Fondsmittel (Deckungsgrad) vor und beurteilt dabei, ob die Einnahmen und Ausgaben den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen, ob sich die Risikosituation wesentlich verändert und ob sich bei der Nachsorge eine Unterdeckung entwickelt hat.

Aufgrund der Fondsentwicklung und des Portfolios an eingekauften Deponien sowie Industrie-Ablagerungen legt die Baudirektion den Höchst- und Tiefstbestand des Fonds fest. Zeichnet sich ab, dass der Tiefstbestand unterschritten wird, entscheidet der Regierungsrat über die Erhöhung der in §§ 17–22 festgesetzten Abgaben durch Verordnungsanpassung.

§ 24. Verwendung der Fondsmittel

In lit. a–d werden die Verwendungszwecke der Fondsmittel abschliessend aufgezählt.

Zum einen dienen die Fondsmittel der Finanzierung der Nachsorge und des Unterhalts durch den Kanton. Dies gilt auch für eine allenfalls erforderliche Nachsorge, die über die in der Verordnung definierte kantonale Nachsorgedauer hinausgeht. Die internen Kosten des Kantons werden nach Massgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung abgegolten. Verwendet werden die Fondsmittel zum anderen für die Finanzierung einer Sanierung durch den Kanton. Auch hier erfolgt eine Abgeltung der internen Kosten nach Massgabe der Gebührenordnung. Schliesslich erfolgt aus den Fondsmitteln die Finanzierung des Verwal-

tungsaufwands des Kantons, insbesondere für die Erhebung der Beiträge, für die Kontrolle und Führung des Fonds sowie für die Gewährleistung weiterer in der Verordnung definierten Anforderungen.

§ 25. Information und Austausch

Das AWEL informiert die Inhaberinnen und Inhaber der Deponien regelmässig über den Stand des Deponiefonds und die Verwendung der Fondsmittel. Zwischen dem AWEL und den Inhaberinnen und Inhabern der Deponien soll ein regelmässiger Austausch über technische und finanzielle Belange stattfinden. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Berichten und Informationsveranstaltungen erfolgen.

4. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 26.

Die öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen Inhaberinnen und Inhabern von Deponien und dem AWEL, die auf der Grundlage der bisherigen Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien abgeschlossen wurden, werden auf den 31. Dezember 2021 gekündigt, und es werden neue Verträge per 1. Januar 2022 gemäss den Vorgaben dieser Verordnung abgeschlossen. Bereits bezahlte Abgaben werden an die nach Massgabe dieser Verordnung zu leistenden Abgaben für die kantonale Nachsorge, den Unterhalt der Entwässerungsanlagen und die Übernahme des Sanierungsrisikos angerechnet.

E. Auswirkungen

Mit dem Erlass der neuen DeNaV wird die gegenwärtige Finanzierungslücke im kantonalen Deponiewesen geschlossen. Damit wird das Risiko für den Kanton, Kosten für Sanierungen, die das Fondsvermögen übersteigen, übernehmen zu müssen, massgeblich vermindert.

Durch das neu angestrebte Finanzierungsziel ergeben sich leicht höhere Abgaben für die Inhaberinnen und Inhaber von Deponien. Es ist anzunehmen, dass diese Mehrkosten früher oder später auf die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger (Gemeinden, Unternehmen, Private usw.) abgewälzt werden. Dies kann zum Beispiel leicht höhere Entsorgungsgebühren für belasteten Aushub zur Folge haben. Die Finanzierung des Verwaltungsaufwands des Kantons ist grundsätzlich mit § 24 lit. d DeNaV gesichert.

Durch die Möglichkeit der Aufnahme von Industrie-Ablagerungen wird in ausgewählten Fällen sichergestellt, dass die Nachsorge und allfällig spätere Sanierung geregelt ist und das Risiko für den Kanton und Bund, Ausfallkosten übernehmen zu müssen, wegfällt.

Schliesslich ist festzuhalten, dass mit der neuen DeNaV keine neuen nennenswerten administrativen Belastungen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) geschaffen werden.